



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Der Strand 22

Fachdienst:	Kommunale Ordnung - Veranstaltungsbehörde -
Ansprechpartner:	Sebastian Wick
Dienstgebäude:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_25
Telefon:	03641 49-2505
Telefax:	03641 49-2532
E-Mail:	veranstaltungen-obg@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	22.04.2024
Unser Zeichen:	2/32/0-30954132-fd-ko-wi
Datum:	30.04.2024

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte,

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über mehrere öffentliche Veranstaltungen vom 22.04.2024 folgenden Bescheid:

Thema:	a) Heimkehr Bunter Abend b) Sommerfrische Bunter Abend c) 16 Jahre Strand 22 Bunter Abend e) Fin Spielzeitende
Datum/Uhrzeit:	a) 04.05.2024, 19:00 Uhr – 24:00 Uhr b) 08.06.2024, 19:00 Uhr – 24:00 Uhr c) 10.08.2024, 19:00 Uhr – 24:00 Uhr e) 05.10.2024, 19:00 Uhr – 24:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Bar Strand 22, Vor dem Neutor 5, 07743 Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

1.1 Die Veranstaltungen sind 24:00 Uhr zu beenden.

1.2 Während der Musikdarbietungen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) und für die Nacht (ab 22:00 Uhr) von 55 db(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

Zur Einhaltung des Immissionsschutzwertes zur Nachtzeit ist eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen.

Sparkasse	IBAN
Commerzbank	DE72 8305 3030 0000 0005 74
HypoVereinsbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00
	DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC
HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank	IBAN
Volksbank	DE47 8207 0000 0390 6666 00
	DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC
DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



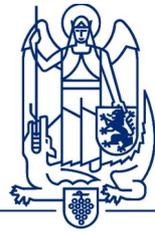
- 
- 1.3 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
  - 1.4 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

## **2. Abfall**

- 2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **3. Veranstaltungssicherheit**

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu ist ein Ordnungsdienst einzusetzen.
- 3.3 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.4 Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.6 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
- 3.7 Die Auflagen aus der Sondernutzungserlaubnis des Kommunalservice Jena vom 23.04.2024 sind umzusetzen.



---

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Man zeigte im Namen der Bar Strand 22 am 22.04.2024 mehrere öffentliche Veranstaltungen im Bereich der Bar Strand 22 in Jena an. Durch den Kommunalservice Jena wurde am 23.04.2024 bereits eine Sondernutzungserlaubnis mit gesonderten Auflagen erteilt.

#### **II.**

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. Aufgrund der Veranstaltung und der Darbietung elektronischer Musik ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Grünanlagen und sonstigen Anlagen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.



---

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes und sollen damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bauordnungsbehörde angehört. Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

#### **Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden.

Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.



---

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter